

# **Gesellschaftsvertrag der Jumpers – Jugend mit Perspektive gGmbH**

## **§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „Jumpers – Jugend mit Perspektive gGmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kaufungen.

## **§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Die Zwecke der Gesellschaft sind
  - die Förderung der Religion,
  - die Förderung der Erziehung und Bildung,
  - die Förderung der Jugendhilfe,
  - die Förderung von Kunst und Kultur,
  - die Förderung des Schutzes von Familie,
  - die Förderung der Kriminalprävention sowie
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (3) Die vorstehend genannten Zwecke werden generell verwirklicht durch die Förderung von Selbstwert und Perspektiven im Leben von Kindern und Jugendlichen und zwar konkret durch:
  - den Aufbau und die Förderung von christlich-sozialen Gruppen für Kinder und Jugendliche, insbesondere aus solchen Milieus, die allgemein als sozial hilfsbedürftig oder sozial als Randgruppen angesehen werden;
  - die Planung und Durchführung christlich-sozialer Hilfsprojekte, um Einzelpersonen und Familien zu fördern und zu unterstützen;
  - die Durchführung von Sport-, Musik- und Kreativprojekten, um Talent und Selbstwert von Kindern und Jugendlichen zu ermitteln und zu fördern, sowie das Entstehen von sozialer Verantwortung füreinander, des ehrenamtlichen Einsatzes in der Gesellschaft und ein Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln und zu stärken;
  - die Schaffung von Angeboten und die Durchführung von beratender und seelsorgerlicher Begleitung einzelner Kinder und Jugendlicher, insbesondere zur Prävention vor Kriminalität und zur Entwicklung von milieuübergreifender Toleranz in der Gesellschaft;

- die Unterstützung von Gemeinden und Kommunen beim Aufbau christlich-sozialer Kinder- und Jugendarbeiten, sowie bei der Planung und Durchführung von Aktionen und Projekten;
  - die Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen, Durchführung von Aktionen, Projekten und Gruppenstunden, um in einem frühen Stadium der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen deren Selbstwert zu entwickeln, zu stärken und deren Entwicklung zu Persönlichkeiten zu fördern;
  - die Förderung bestehender christlich-sozialer Arbeiten und Projekte, u.a. durch Bereitstellung von Ressourcen, Materialien und Austauschmöglichkeiten;
  - die Bereitstellung einer Internetbasis zur Vernetzung und Unterstützung inhaltlich gleichgelagerter Initiativen und anderer gemeinnütziger Träger und ehrenamtlicher Helfer und Personen;
  - ein soziales und politisches Engagement für die Rechte von Kindern und Jugendlichen und zur Verbesserung ihrer Perspektiven;
  - die Planung und Durchführung nationaler und internationaler Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche;
  - die Begleitung von Projekten zur Förderung von Toleranz und Versöhnung.
  - die Planung und Durchführung von Seminaren, Schulungen und Tagungen, die sowohl eigene Mitarbeiter als auch Interessierte fördern und ausbilden;
  - die Mitarbeit in Netzwerken, die sich für das Wohl von Kindern und Jugendlichen engagieren.
- (4) Zur Zweckerreichung kann die Gesellschaft z.B. auch
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben und Gebäude errichten;
  - Häuser, Wohnungen und anderen Räumlichkeiten erwerben oder anmieten, die dem Satzungszweck dienen;
  - haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter beschäftigen.
- (5) Soweit die Gesellschaft ihre Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, wird sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten

Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Zu den eingezahlten Kapitalanteilen und zu den geleisteten Sacheinlagen zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen Kapitalanteile und das auf den Umwandlungsstichtag vorhandene Vermögen.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Vermögensbindung**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung und der Jugendhilfe. Zu den eingezahlten Kapitalanteilen und zu den geleisteten Sacheinlagen zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen Kapitalanteile und das auf den Umwandlungsstichtag vorhandene Vermögen.

#### **§ 5 Stammkapital, Kapitalerhöhung**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Gesellschafter sind die ehemaligen Mitglieder des Vereins Jumpers – Jugend mit Perspektive e. V. mit Sitz in Kaufungen:
1. Herr Thorsten Riewesell, geboren am 29.05.1966, wohnhaft in Kaufungen, mit 11.000 Geschäftsanteilen im Nennwert zu je 1,00 Euro (laufende Nummern 1 bis 11.000),
  2. Herr Rolf Trauernicht, geboren am 04.06.1951, wohnhaft in Kassel, mit 10.000 Geschäftsanteilen im Nennwert zu je 1,00 Euro (laufende Nummern 11.001 bis 21.000)
  3. Frau Miriam Riewesell, geboren am 04.06.1972, wohnhaft in Kaufungen, mit 4.000 Geschäftsanteilen im Nennwert zu je 1,00 Euro (laufende Nummern 21.001 bis 25.000).
- (3) Das Stammkapital wurde durch Sacheinlage dadurch erbracht, dass die Mitglieder des bisherigen Rechtsträgers, des im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer VR 4820 eingetragenen Vereins „Jumpers – Jugend mit Perspektive“ e.V. mit Sitz in Kaufungen, diesen Verein formwechselnd nach den §§ 190 ff. UmwG in die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt haben. Das Reinvermögen des Vereins hat, nach Abzug der Schulden, mindestens den Betrag des Stammkapitals erreicht. Ein etwaiger überschüssiger Differenzbetrag wird in eine Rücklage eingestellt.
- (4) Eine Kapitalerhöhung kann nur mit Zustimmung von 75 % aller Gesellschafter beschlossen werden. Sie ist unzulässig, solange die bisher übernommenen Stammeinlagen nicht voll

erbracht sind. Einer Kapitalerhöhung ist zuzustimmen, soweit durch die Änderung der Gesetzgebung die Fortführung der Gesellschaft nur durch eine Kapitalerhöhung erfolgen kann.

### **§ 6 Dauer, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 7 Gründungsaufwand**

Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs im Handelsregister sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung (insbesondere Anwalts- und Steuerberatungshonorare, Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich der Kosten der Bekanntmachung) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 8.000 Euro, wobei der 2.500 Euro übersteigende Betrag von den Gesellschaftern zu zahlen ist, soweit er nicht dadurch abgedeckt wird, dass das eingebrachte Vermögen das Stammkapital übersteigt.

### **§ 8 Geschäftsführung und Vertretungsregelung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Gesellschafter können die Vertretung und Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss abweichend regeln, die Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern.
- (4) Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung beschließen, die über die bereits von Gesetzes wegen zustimmungsbedürftigen Geschäfte hinaus weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte aufführt.
- (5) Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können der/die Geschäftsführer jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

### **§ 9 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr vom Gesetz und von diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Daneben wirkt sie an der strategischen Planung mit und trifft die Grundsatzentscheidungen. Dabei achtet sie insbesondere auf die

Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in § 2 beschrieben sind, sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.

- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn das nach dem Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag erforderlich ist oder wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (3) Der Leiter der Gesellschafterversammlung wird von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Einberufung der Versammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist die Einberufung durch einen Geschäftsführer ausreichend. Gesellschafter, die alleine oder zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten, können die Einberufung der Versammlung aus wichtigem Grund verlangen.
- (5) Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe. Sie ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung an die letzte bekannte Adresse eines jeden Gesellschafters zu bewirken. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels entscheidend. Die Einberufung braucht nicht per Einschreibebrief zu erfolgen, wenn der Zugang auf andere Weise (z. B. persönliche Übergabe, Telefax, E-Mail) gewährleistet ist. Im Übrigen können die Gesellschafter im gegenseitigen Einverständnis auf die Einhaltung von Form und Frist verzichten. Alle Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft eine Änderung ihrer ladungsfähigen Anschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

#### **§ 10 Beschlussfähigkeit und -fassung**

- (1) Die Gesellschafter fassen die Beschlüsse grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen.
- (2) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische („Beschlüsse im Umlaufverfahren“) oder mündliche bzw. fernmündliche Abstimmung („Mündliche Beschlussfassung“), insbesondere in Telefon- oder Online-Konferenzen gefasst werden, wenn die Mehrheit sich mit der jeweiligen Form der Beschlussfassung einverstanden erklärt. In diesem Fall ist § 9 Abs. 5 nicht anwendbar.
  - a) Im Fall der Beschlüsse im Umlaufverfahren gilt § 9 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass der einberufende Geschäftsführer zur Stimmabgabe unter Angabe des Beschlussgegenstandes und des Tages, bis zu dem die Stimmabgabe bei der Gesellschaft eingegangen sein muss, damit sie wirksam ist, aufzufordern hat. Wird innerhalb der gesetzten Frist, die eine Woche nicht unterschreiten darf, keine Stimme abgegeben, gilt dies als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für die Mitteilung des Abstimmungsergebnisses gilt § 10 Abs. 7

- b) Im Fall der mündlichen Beschlussfassung gilt § 9 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass im Fall einer Online- oder Telefon-Konferenz die Einladung zusätzlich entsprechende Einwahldaten, soweit erforderlich, zu enthalten hat.
  - c) Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus beiden Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht und die Mehrheit sich mit der jeweiligen Form der Beschlussfassung einverstanden erklärt.
- (3) Soweit nach dem Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 % des Stammkapitals vertreten, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig ist, falls in der Einberufung hierauf hingewiesen worden ist.
  - (4) Jeder Gesellschafter kann sich in jeder Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, durch den Ehegatten oder den eingetragenen Lebenspartner oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufs auf Grundlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
  - (5) Die Gesellschafter sind berechtigt, auch in eigenen Angelegenheiten abzustimmen, soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG oder dieser Vertrag etwas Abweichendes bestimmen.
  - (6) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Kapitals gefasst. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
  - (7) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind – soweit keine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter oder, außerhalb von Gesellschafterversammlungen, von den Geschäftsführern zu unterschreiben und den Gesellschaftern abschriftlich per Einschreiben zu übersenden oder gegen Empfangsquittung zu übergeben.
  - (8) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung oder nach Übergabe der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

## **§ 11 Wettbewerbsverbot**

- (1) Geschäftsführer und Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann im Übrigen mit der für eine Änderung des Gesellschaftsvertrags erforderlichen Mehrheit Gesellschaftern und Geschäftsführern ein Wettbewerbsverbot erteilen, ein solches erweitern, einschränken oder aufheben und ggf. beschließen, ob und in welcher Höhe eine angemessene Kompensation an die Gesellschaft oder die Gesellschafter bzw. Geschäftsführer zu zahlen ist.

### § 12 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils davon sowie die Belastung, die Verpfändung und die Sicherungsabtretung von Geschäftsanteilen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
- (2) Die Abtretung eines Geschäftsanteils hat unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) zu erfolgen und darf auch im Übrigen den steuerbegünstigten Status der Gesellschaft nicht gefährden.

### § 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn
  - über das Vermögen des Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat,
  - in den Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewendet wird,
  - der Gesellschafter, sofern er selbst eine juristische Person ist, aufgelöst wird,
  - der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt,
  - der Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung wegen § 14 Abs. 4 nicht zulässig war,
  - in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung im Widerspruch zur steuerbegünstigten Zwecksetzung der Gesellschaft gestimmt hat,
  - soweit wegen des Todes eines Gesellschafters dessen Beteiligung auf Personen übergeht, die bislang nicht Gesellschafter sind. Das Recht zur Einziehung oder Abtretung endet ein halbes Jahr, nachdem die neuen Gesellschafter den Erwerb ihrer jeweiligen Beteiligung der Gesellschaft gegenüber schriftlich angezeigt haben.
- (2) Der Einziehungsbeschluss ist mit mindestens 75 % des stimmberechtigten Kapitals zu fassen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- (3) Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluss verlangen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte(n) gegen Übernahme der Abfindungslast (vgl. § 15) durch den Erwerber übertragen wird. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das

Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Fall der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung.

- (4) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von § 33 GmbHG zulässig.

#### **§ 14 Austritt und Ausscheiden eines Gesellschafters**

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen.
- (2) Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Durch das Ausscheiden wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Gesellschaft wird von dem oder den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil an den oder die übrigen Gesellschafter oder an einen Dritten, der von der Gesellschafterversammlung mit einer 2/3-Mehrheit benannt wird, oder an die Gesellschaft als eigenen Anteil zu übertragen. Die Abfindung bestimmt sich nach § 15.
- (5) Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grund – aus der Gesellschaft aus, können die verbleibenden Gesellschafter mit mindestens 75 % der ihnen zustehenden Stimmen innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält dann keine Abfindung nach § 15, sondern nimmt stattdessen an der Liquidation der Gesellschaft teil.

#### **§ 15 Ermittlung und Höhe der Abfindung**

- (1) Scheidet ein Gesellschafter durch Austritt, Einziehung oder durch eine die Einziehung ersetzende Übertragung an einen Dritten aus der Gesellschaft aus, steht ihm eine Abfindung zu.
- (2) Die Abfindung entspricht dem auf die Geschäftsanteile entfallenden eingezahlten Kapitalanteil bzw. dem gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage. Die Zahlung einer höheren Abfindung ist nicht zulässig. Zu den eingezahlten Kapitalanteilen und zu den geleisteten Sacheinlagen zählen nicht die aufgrund der Umwandlung entstandenen Kapitalanteile und das auf den Umwandlungstichtag vorhandene Vermögen.
- (3) Die Abfindung ist in vier gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist einen Monat nach Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Der jeweils offenstehende Teil der Abfindung ist mit einem um zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank liegenden Jahressatz zu verzinsen. Die Gesellschafter oder der Übernehmer sind jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der entfallenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.



## **16 Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

- (1) Gewinne der Gesellschaft sind nach Absatz 2 einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, sind sie in den zwei nachfolgenden Geschäftsjahren ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck gemäß § 2 zu verwenden oder einer steuerlich zulässigen Rücklage nach Absatz 2 zuzuführen.
- (2) Die Gesellschaft darf ihre Mittel unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichem Umfang einer freien oder gebundenen Rücklage zuführen.

## **§ 17 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft**

Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. § 4 ist zu beachten.

## **§ 18 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen**

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GmbHG und der §§ 51 ff. AO.

Gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich hiermit, dass der umstehende Satzungswortlaut vollständig ist, dass also die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 17.05.2022 (meine UVZ Nr. 306/2022) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 14.07.2017 übereinstimmen.

Kaufungen, 17.05.2022



*Anja Babette Weller*  
Notarin